

Erlaubnisfreier Modellflug. oder: Die 5-kg-Grenze.

Was beim Modellfliegen erlaubt ist und was nicht, regelt die **Luftverkehrsordnung**. Und da steht unter :

§ 16 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraumes:

Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraumes bedürfen im Übrigen der Erlaubnis:

1. der Aufstieg von Flugmodellen
 - a) mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse,
 - b) mit Raketenantrieb, sofern der Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt,
 - c) mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten,
 - d) aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen, auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung .

Quelle: Bundesministerium der Justiz

Das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Modellhalterhaftpflichtversicherung. Fast alle Versicherer versichern die „Wildflieger“, also alle Modellflieger, die außerhalb von Modellflugplätzen fliegen, auch nur bis zu einem Gewicht von 5 kg. Das betrifft die Hallenflieger genauso wie die Hangflieger. Hier sind jetzt die wichtigsten Aussagen dazu:

DAeC: Wie bisher beträgt die Deckungssumme 1,5 Mill. € ,der Geltungsbereich ist weltweit (ohne USA), auch außerhalb des Vereinsrahmens. Damit ist auch weiterhin das Modellfliegen auf allen Geländen, also auch auf der Wiese nebenan, im Urlaub oder am nächsten Berghang usw. versichert. Zu Ihrer Sicherheit sollte die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich sein. Und in der Anlage AMU 760/00 steht: Soweit auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen wird, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die jeweils gültigen Richtlinien eingehalten werden.

Quelle: Modellflug-Halterhaftpflicht-Versicherung des DAeC

DMFV: Im Flyer des DMFV zur Versicherung ist keine genaue Aussage zu finden. Die Antwort auf eine Anfrage per Mail vom 10. Dezember 2010 lautet: Generell benötigen Sie für den Betrieb von Modellen mit einem Abfluggewicht von weniger als 5 kg keine behördliche Aufstiegs Erlaubnis. Auch mit einer Zusatzversicherung ist außerhalb von Modellfluggeländen nur der Betrieb von Modellen bis 5 kg erlaubt. Bitte schauen sie hier als Nachweis in § 16 Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Quelle: E-Mail von Herrn Eckert vom DMFV vom 10.12.2010.

DMO: Für den Flugmodellsport: Für Flüge außerhalb von genehmigten Geländen gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen eingehalten worden sind und das Abfluggewicht unter 5 kg liegt. Wenn eine Einzelaufstiegserlaubnis von der zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegt, gelten die dort eingetragenen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.

Quelle: DMO-Versicherungen.

MFSD: Modellflug-Halter-Haftpflichtversicherung: c) Die Versicherung gilt auf allen Geländen. Soweit auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen wird, besteht Versicherungsschutz nur, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Quelle: MFSD-Versicherungsbedingungen 2008

Hier noch einige Hinweise:

Beim Modellfliegen mit Verbrennungsmotor ist zusätzlich zu beachten, dass der Mindestabstand von 1,5 Kilometern zu Wohngebieten und Flugplätzen eingehalten werden muss. Dazu kommt noch, dass man durch Messungen nachweisen muss, dass der maximal zulässige Lärmpegel (45/50 oder 55 dB(A) am Ortsrand) nicht überschritten wird. So will es das Bundesimmissionsschutzgesetz. Das ist oftmals gar nicht so einfach möglich.

Also besser auf dem Modellflugplatz und innerhalb des genehmigten Flugraumes fliegen.

Die Größe des genehmigten Flugraumes ist in der Aufstiegserlaubnis festgelegt und besteht in vielen Fällen aus einem Halbkreis mit ca. 300 Meter Radius. Für Jets, Großmodelle und beim Seglerschlepp ist das nicht sehr viel.

Das Fliegen mit Slow-Flyern ist innerhalb der Bebauung, also zwischen den Häusern, auf der Straße u. im Garten, nicht erlaubt.

Für die Hangflieger, ob mit Elektrosegler oder reinem Segelflugzeug, gilt die 5-kg-Grenze.

Wer am Hang mit Modellen über 5 kg Gewicht fliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und ist nicht versichert.

Für den Verstoß gegen § 16 LuftVO kann die Polizei ein Bußgeld erheben.

Schwerwiegender dürfte der fehlende Versicherungsschutz wiegen.

Auch für einen Hang kann eine Einzelaufstiegserlaubnis durch die Luftaufsichtsbehörde erteilt werden. (kostet ca. 120 €)

Der Versicherungsschutz gilt dann bis zu dem in der Erlaubnis genannten Gewicht.

Dann wären auch schwerere Modelle (max. 25 kg) bei allen oben genannten Versicherern versichert.

Beim Modellfliegen in anderen Ländern sind die jeweiligen Verordnungen und Gesetze des Landes zu berücksichtigen.

Stand: Januar 2011. Achtung: Versicherungsbedingungen und gesetzliche Bestimmungen können sich ändern.